

Eingangsvortrag „Beratung in der Schule“

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Definition und Stellenwert von Beratung
3. Felder der Beratung
4. Beratung im Rahmen der Berufswahlorientierung
5. Probleme von Beratungsprozessen

1. Allgemeines:

Antikes Griechenland:

Beratung ist kein Hindernis auf dem Weg zum Handeln,
sondern notwendige Voraussetzung für weises Handeln

- Beratung orientiert sich an dem Ziel einer möglichst erfolgreichen und bruchlosen Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler
- Beratung sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien im Hinblick auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung möglichst früh unterstützt werden

Ziel:

- Präventionskette, die sich am Lebensweg des Kindes orientiert, um Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit herzustellen und zu sichern
- Weiterentwicklung der Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln
- Hilfe zur Selbsthilfe (Probleme selbst lösen)
- Behandlung von Fehlentwicklungen

Legitimation:

- **§ 1 Schulgesetz: Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung**
 - (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
 - (2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg; je nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- **§ 44 Schulgesetz: Information und Beratung**
 - (1) Eltern sowie Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten
 - (5) Schule soll Eltern sowie Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungsweges beraten; Zusammenarbeit mit schulpsychologischen Dienst und der Berufsberatung
- **§ 5 Allgemeine Dienstordnung (ADO): Pädagogische Freiheit und Verantwortung**
 - (1) in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schüler erziehen, unterrichten, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen
- **§ 9 Allgemeine Dienstordnung (ADO): Information und Beratung**
 - (1) pädagogische Aufgabe ist die Information und Beratung der Schüler und Eltern
 - (4) Beratungslehrer an Schulen ergänzen und intensivieren die Beratungstätigkeit der Lehrer
- **§ 18 Allgemeine Dienstordnung (ADO): Klassenlehrerin, Klassenlehrer**
 - (2) Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere bei Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrern wahrgenommen wird

Beratung ist die Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer!

Aber: enge Zusammenarbeit mit Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Schul-, Jugend- und Sozialbehörden, Berufsberatung, Betrieben, Kommunalen Integrationszentren, Erziehungsberatungsstellen, Polizei und weiteren Einrichtungen

2. Definition und Stellenwert von Beratung

- Definition:

- **Beratung** ist eine Sonderform der sozialen Interaktion, an der mindestens zwei Personen beteiligt sind und deren Ziel in einem gemeinsam verantworteten Beratungsprozess die Hilfe für eine der beiden Personen besteht
- spezifische Hilfestellung bei Analyse, Neustrukturierung, Neubewertung und Lösung von Problemen
- die Handlungs- und Entscheidungskompetenz des Ratsuchenden soll erhöht werden

- Stellenwert:

- Probleme und Krisen zeigen sich direkt oder vermittelt über Lern- bzw. Verhaltensschwierigkeiten oft als erstes in der Schule
 - Beratungsbedarf an und von Schulen nimmt zu
- Gründe:
- Zuwachs von gesellschaftlichen Veränderungen
 - wachsende Komplexität, Wegfall verlässlicher Strukturen, zunehmende Differenzierung von Lebensbereichen
 - Zahl der Schüler mit psychischen Problemen nimmt zu

- steigende Zahl an Zuwanderung erhöht und verändert den Beratungsbedarf
 - Digitalisierung der Lebenswelt verändert Kommunikationsverhalten und Erfahrungsräume
 - zunehmend heterogenere Schülerschaft aufgrund der demografischen, gesellschaftlichen, schulrechtlichen und schullandschaftlichen Entwicklung
 - wachsende Herausforderungen durch vielfältige bildungspolitische Maßnahmen
- sprich: Beratung ist daher eine sehr wichtige Lehrerkompetenz

3. Felder der Beratung

(1) Schullaufbahn- und Bildungsberatung

- ✓ Bildungsangebote, Schullaufbahn, Übergänge in andere Schulen und weitere Bildungswege einschließlich der Berufs- und Studienorientierung
- ✓ Fächer- und Kurswahl
- ✓ Information und Orientierung über Bildungsgänge und Abschlüsse; Ermittlung der individuellen Voraussetzungen bei Wahlentscheidungen

(2) Pädagogische-schulpsychologische Beratung

- ✓ kritische Lebensereignisse (Scheidung der Eltern, Unfälle, finanzielle Probleme, Süchte, soziale Konflikte)
- ✓ bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, und weiteren den Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen berührenden besonderen oder psychosozialen Problemlagen (Schulangst, Schulunlust, Schulversagen, Schulabwesenheit, Gewalt in der Schule, Mobbing, Übertrittsprobleme, besondere Begabungen)

(3) Beratung von Lehrkräften und Führungskräften zur Bewältigung beruflicher Aufgaben

Bsp.: Kollegiale Fallberatung

(4) **Beratung von Lehrkräften und Schulen mit dem Ziel der Schul- und Unterrichtsentwicklung**

Bsp.: Pädagogische Geschlossenheit, Lehrergesundheits, Lernkonzepte

- Beratung zu **Interventionszwecken**: Beseitigung eines unerwünschten Phänomens
- oder zu **Präventionszwecken**: Verhindern des Auftretens eines Problems
- dabei sind Beratungsprozesse sind immer zielgerichtet:
 - **Information**: Informationen können dazu dienen, Ursachen und Wirkungen eines Problems besser zu verstehen; Beratung soll Lernprozesse bewirken
 - **Begleitung**: die Rat suchende Person darin unterstützen, die Veränderungen in Angriff zu nehmen
 - **Steuerung**: Berater gibt Methoden und Ablauf der Beratung vor; auch inhaltliche Steuerung kann notwendig sein
 - ✓ **Bsp.:** eine Schullaufbahnentscheidung wird vorrangig durch Informationen vorbereitet

4. **Beratung im Rahmen der Berufswahlorientierung**

- **§ 8 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO:**

- (3) Berufsorientierung als verpflichtende Aufgabe der Schulen; Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können; Zusammenarbeit mit Berufskollegs und Berufsberatung der Agentur für Arbeit
- innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung wird vom Schulleiter verantwortet und durch benannte Lehrkräfte („**StuBos**“) umgesetzt
- Schullaufbahn- und Bildungsberatung seit 2016/17 im Rahmen der Landesinitiative KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss) ab Jahrgangsstufe 8

- Standardelemente von KAoA stellen den Rahmen und die für alle Schulen verbindliche Basis des schulisch begleiteten Prozesses der beruflichen Orientierung

Ziele:

- den Weg zu ihrem beruflichen Ziel zunehmend konkretisieren
- bisherigen Prozess der beruflichen Orientierung reflektieren
- weiterführende Schritte für die anstehenden Phasen in den Blick nehmen
- realistische Anschlussperspektive durch **Information** über Angebote, **Unterstützung bzw. Begleitung** und **Steuerung** (einschätzen, empfehlen, unmögliche Pläne der Eltern thematisieren)

Grundsatz:

- nur wer allumfassend informiert ist und möglichst viele Alternativen kennt, kann sich bewusst festlegen
- **dabei gilt: individuelle Förderung §1 Schulgesetz** berücksichtigen:
 - **Zielgruppe:**
 - ✓ Schüler aller Schulformen
 - ✓ Studieninteressierte
 - ✓ Schüler, die noch weitere Unterstützungsangebote benötigen (durch beispielsweise Praxiskurse, Langzeitpraktikum)
 - ✓ Schüler, die neu zugewandert oder geflüchtet sind; nur in Jahrgangsstufe 10 (KAoA-kompakt)
 - ✓ Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (KAoA-STAR)

- **Schulische Beratung:**

- Schulische Beratung als prozessbegleitende Beratung in der Berufs- und Studienorientierung:
 - ✓ Beratung als Orientierungshilfe: allgemeine Orientierung als Entscheidungsvorbereitung
 - ✓ Beratung als Entscheidungshilfe: Prognose

- Schulen beraten ab dem 8. Jahrgang für jedes Halbjahr jeweils individuelle Entwicklungsschritte
- Entwicklungsschritte und Vereinbarungen werden dokumentiert, regelmäßig reflektiert und dienen als Grundlage für kommende Beratungsgespräche
- nach der Reflexion werden immer weiterführende Schritte formuliert
- erwerben somit zunehmend Sach- und Urteilskompetenz sowie Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit
- Übergang kann selbstverantwortlich und zielbewusst gestaltet werden
- **Inhalt und Ablauf eines Beratungsgesprächs:**
 - 1) Erläuterung des Beratungsanlasses, des Zwecks und des Gesprächsablaufs
 - 2) Rückmeldung und Austausch über bisherige Berufswegeplanung und Reflexion aus der Sicht der Schüler und Eltern
 - 3) Austausch und Reflexion über bisherige Berufswegeplanung aus Sicht des Beraters
 - 4) Schüler äußert sich zu Erwartungen und Wünschen; Eltern äußern sich gegebenenfalls
 - 5) Zielformulierung: Schüler formuliert Ziele, Berater stellt ggf. weitere mögliche Ziele dar, Schüler bewertet Ziele, Festlegung der Ziele
 - 6) Entwicklung und Sammlung von Ideen zu Unterstützungsmaßnahmen zu den einzelnen festgelegten Zielen
 - 7) Einigung und Festlegung auf konkrete Unterstützungsmaßnahmen, Verantwortlichkeiten und einer Zeitplanung für die Umsetzung und Festlegung von Erfolgsindikatoren in einem Förderkontakt

- 8) Einschätzung des Gesprächs von allen Beteiligten,
Terminvereinbarung für nächstes Beratungsgespräch,
Verabschiedung

Prinzipiell gilt:

- alle KAOA-Elemente müssen vor- und nachbereitet werden und bieten für jeden Schüler individuelle Beratungsanlässe
- individuelle Beratung erfolgt durch professionelles Personal verschiedener Einrichtungen und Institutionen:
 - ✓ Informationstage der Agentur für Arbeit (Einführung in die Berufswahl, BIZ-Besuche, Informationsveranstaltungen zur Potenzialanalyse und weiterführenden Schulen)
 - ✓ Bewerbungstraining
 - ✓ Üben von Einstellungstests
 - ✓ Messebesuche
 - ✓ ...

5. Probleme von Beratungsprozessen

- Beratung heißt einen Rat suchen und einen Rat geben
- ungebetene Ratschläge werden nämlich als störend angesehen
- Ratsuchende ist veränderungswillig; sucht die Beratung in der Regel freiwillig auf; Problem in der Schule (Pflichtveranstaltungen)
- Berater braucht Fachwissen: Professionalität
- Berater muss unabhängig sein (Problem in der Schule, denn Lehrkräfte sind Teil des Systems)
- Beratung setzt Vertraulichkeit voraus
- Problem stelle auch Hierarchie dar (Anordnung von oben, Pflichtgefühl der Lehrer und Schüler)
- Verantwortungsstruktur muss bewusst sein: zuständige Personen einbeziehen

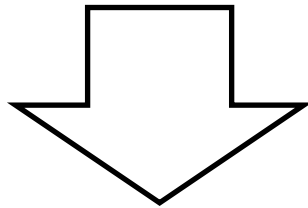
- Verantwortung über die Lösung des Problems beim Ratsuchenden (in der Schule schwierig)
 - Zeitdruck
 - Rollenkonflikte der Lehrkraft (belehrende Funktion; !Verstehen statt Belehren!)
 - Ressourcenprobleme (Personal, Zeit, Räumlichkeiten,...)
 - Grenzen der Interventionsmöglichkeiten
 - Informationsfluss, Verschwiegenheit, Elternwille
-

Innovationsmöglichkeiten in der Schulentwicklung

- Fazit bezieht sich auf das Innovieren im Rahmen der Schulentwicklung
- zunächst aber Grundlegendes:
 - **§ 3 Schulgesetz: Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung** (Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort)
 - **§ 57 Schulgesetz: Lehrerinnen und Lehrer** (Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit)
- Schüler und Lehrer sind demnach verpflichtet, an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mitzuwirken
- kontinuierliche Sicherung und Evaluation
- **§ 5 Schulgesetz: Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern** (nicht nur auf Schulwanderungen, Schulfahrten oder auch Expertengespräche bezogen)

- Innovationen bezogen auf die **Berufsorientierung**:
- große Innovation der letzten Jahre: Verankerung von KAOA:
 - Potenzialanalyse (auch die Elterninformationsabende)
 - Berufsfelderkundungstage
 - Schulische Beratung
 - Betriebspraktikum
 - Praxiskurse
 - BIZ-Besuch
 - Berufswahlpass
 - ...
- oberstes Ziel bei allen Innovationsmöglichkeiten:

Einhaltung der **Bildungsstandards und Kompetenzerweiterung**



- **Bildungsstandards:** ausformulierte Erwartungen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Fach; verbindliche Anforderungen; geben Orientierung; Kultusministerkonferenz: Fachlichkeit, Fokussierung, Kumulativität; Verbindlichkeit, Differenzierung, Verständlichkeit, Realisierbarkeit
- **Kompetenzen:** verfügbare und erlernbare Fähigkeiten und Fertigkeiten; müssen am Ende einer Jahrgangsstufe erreicht werden
 - daher: Förderung der Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz unserer Schüler
- **Qualitätssicherung:** Wert der Allgemeinbildung in NRW, den es zu sichern gilt; dafür müssen Mindeststandards festgelegt werden
- **Grundlage:** Kernlehrpläne, Schulprogramm, Schulinterne Lehrpläne,

Förderkonzepte, Berufswahlkonzept,...

- **Instrumente:** Parallelarbeiten, Lernstandserhebung, Zentrale Abschlussprüfungen, Qualitätsanalyse
- Ziel: Standards überprüfen, Förderangebote bereitstellen
- Verständigung über Bildungsstandards und Kompetenzen in den **Mitwirkungs-gremien**
- **§ 62 Schulgesetz: Grundsätze der Mitwirkung** (Lehrer, Schüler und Eltern wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule)
- Innovationen werden den Mitwirkungs-gremien vorgestellt:
 - **Fachkonferenz:**
 - **§ 70 des Schulgesetzes**
 - alle Lehrer mit Lehrbefähigung oder darin unterrichten
 - Vorsitz und Stellvertretung wird jährlich gewählt
 - je zwei Eltern und Schüler können beratend teilnehmen
 - berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffende Angelegenheiten
 - trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung
 - berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse
 - Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit
 - Grundsätze zur Leistungsbewertung
 - Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln
 - **Lehrerkonferenz:**
 - **§ 68 des Schulgesetzes**
 - alle Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

- Vorsitz: Schulleiter
- berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule
- richtet Anträge an die Schulkonferenz
- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung
- Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben
- Grundsätze für die Lehrerfortbildung
- Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln
- wählt 6 Vertreter für die Schulkonferenz
- **Schulkonferenz:**
 - § 65 und 66 des Schulgesetzes
 - oberste Mitwirkungsgrremium
 - alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten wirken zusammen
 - berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule
 - kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde richten
 - Entscheidungen: Schulprogramm, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Kooperationsvereinbarungen, Festlegung der beweglichen Ferientage, Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf dem Zeugnis, Schulhaushalt,...
 - mehr als 500 Schüler: 18 Mitglieder
 - Verhältnis: 1:1:1
 - Mitglieder: Schulleiter, gewählte Vertreter der Eltern, Lehrer und Schüler
- **Teilkonferenzen:**
 - §67 des Schulgesetzes
 - Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten

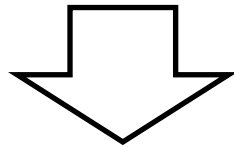
- berät über ihr zugewiesenes Aufgabengebiet
- bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz: Schulleitungsmitglied, Klassenlehrer, 3 Lehrkräfte, 1 Vertreter der Schulpflegschaft, 1 Vertreter des Schülerrats, Vertrauensperson
- Eilausschuss: Schulleiter (Vorsitz), gewählter Elternvertreter, gewählter Schülervertreter; wenn kein Aufschub möglich ist; Genehmigung in der nächsten Sitzung
- **Schulpflegschaft:**
 - §72 des Schulgesetzes
 - Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und Vertreter
 - Schulleiter nimmt beratend teil
 - zwei vom Schülerrat gewählte Vertreter können beratend teilnehmen
 - vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule
 - kann Anträge an die Schulkonferenz richten
 - wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen
 - kann eine Versammlung aller Eltern einberufen
- **Schülervertretung:**
 - § 74 des Schulgesetzes
 - nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr
 - vertritt deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
 - sind somit an schulischen Entscheidungen beteiligt
 - Schülerrat: Sprecher der Klassen und beratend die Stellvertreter; Vorsitz = Schülersprecher; wählt die Vertretung für die Schulkonferenz, Schulpflegschaft und Fachkonferenzen

- kann im Benehmen mit dem Schulleiter eine Schülerversammlung einberufen
- Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung

Grundsätze und Instrumente der Leistungsmessung

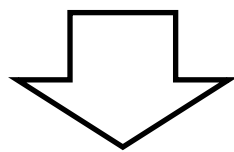
- **§ 48 Schulgesetz**: Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses Aufschluss geben und Grundlage für die weitere Förderung sein
- Leistungsbewertung als eine umfassende Aufgabe des Lehrers
- täglich mit Beobachtung und Einschätzung der Schüler konfrontiert
- Noten ebnen den Weg der Schüler
- eröffnen ihnen Möglichkeiten und verschließen diese
- jede Lehrkraft muss sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe bewusst sein
- Leistung des Schülers: Lernangebot, Leistungsvermögen, Einsatz
- Funktionen:
 - Lernanreiz, Motivation, Würdigung
 - Rückmeldefunktion (Auskunft)
 - Berichtsfunktion (Mitteilung)
 - Disziplinierungsfunktion (Anreiz zum Lernen)
 - Selektionsfunktion (Bildungsweg)
- Gefahren:
 - Halo-Effekt (ansprechende Mappe = sehr gute Leistung)
 - logischer Fehler (gute Leistungen in Mathe = gute Leistungen in Chemie)
 - Kontrastfehler (von eigenen Fähigkeiten auf erwartete Fähigkeiten schließen)
 - Pygmalion-Effekt (Vorurteile der Lehrkraft)
 - Erwartungseffekt (nimmt wahr, was man wahrnehmen möchte)

- Reihenfolge-Effekt (Veränderung des Beurteilungsmaßstabes nach einigen Tests)
- Vor- und Zusatzinformationen
- Sympathie
- Geschlecht
- Lehrer vermeidet sehr gut oder schlechte Noten
- Offener Unterricht:
 - Prozess-, Präsentations- und Produktorientierung
 - Kommunikation, Transparenz, Beteiligung, Dokumentation
- Voraussetzung: **Diagnose, Differenzierung, Förderung**



- Kinder unterscheiden sich in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten
- unterschiedliche Persönlichkeiten
- Weinert: diagnostische Kompetenz als zentrale Kompetenz
- **§ 1 Schulgesetz: Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung**
- **§ 50 Schulgesetz:** Versetzung muss der Regelfall sein, individuelle Lern- und Förderempfehlung, schulische Förderangebote
- **Diagnose:** Feststellung, Beobachtung und Überprüfung des Lernstandes und Lernfortschritts ist die Grundvoraussetzung für individuelle Förderung
- Ziel: Leistungsstand und individuellen Lernfortschritt messen, Unterrichtsgestaltung verbessern, Lern- und Leistungsdefizite, aber auch Begabungen erkennen
- Diagnoseinstrumente: Tests, Klassenarbeiten, Lerntagebücher, Selbsteinschätzungen, Fragebögen,...
- aber: Qualität hängt auch von der Beobachtung ab
- Lernberatung (gezielte Rückmeldung)
- **Differenzierung:** alle Formen der zeitlich befristeten oder dauerhaften Aufteilung eines Lernverbandes in arbeitsfähige Teilgruppen

- **Ziel:** Homogenität und somit die bestmögliche Förderung erreichen,
Vermeidung von Über- und Unterforderung (gänzlich nicht möglich)
- äußere Differenzierung: Schulform, Schulprofil, Jahrgangsklassen, Kurse,
Fächer- und Themenwahl
- es muss aber auch immer in den homogenen Lerngruppen differenziert werden
- individuelle Förderung durch innere Differenzierung:
 - Differenzierung nach Zielen (Kernlehrpläne mit Kompetenzerwartungen, Abstimmung auf die eigene Lerngruppe)
 - Differenzierung nach Methoden und Sozialformen (Methoden mit hoher Schüleraktivierung, kooperatives Lernen, effektive Nutzung der Lernzeit, Helfersystem)
 - Differenzierung nach Inhalten (verschiedene Kompetenzstufen, Themen an Interesse und Lebenswelt ausrichten, thematische Schwerpunkte, didaktische Reduktion, anforderungsdifferenzierte Aufgaben, vielfältige Aufgabentypen, verschiedene Lerntypen ansprechen, Hilfs- und Zusatzmaterial)
- Berücksichtigung der Lernausgangslage, Interessen und Fähigkeiten vermeiden Unterrichtsstörungen



Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

- § 1 Schulgesetz: Recht auf Erziehung
- § 2 Schulgesetz: Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Ziel: Entwicklung zu einer mündigen und sozialen verantwortlichen Persönlichkeit fördern
- Lehrer als Vorbild, Entwicklung von Handlungskompetenz fördern, Wertebewusstsein entwickeln und Orientierung geben
- entwicklungsförderndes Erziehungsverhalten:

- emotionale Wärme (Lächeln, zugewandte Haltung, Zuhören, Zuspruch, Trost,...)
- Achtung und Respekt
- Kooperation (partnerschaftliche Gespräche, Entscheidungen werden gemeinsam getroffen, auch mit den Eltern)
- Struktur/Verbindlichkeit (Regeln, Absprachen, Konsequenzen, Rituale)
- vielfältige Förderung
- Präventionsmaßnahmen:
 - Verhaltensregeln im Klassenverband
 - Soziales Lernen
 - Vertrauensspiele
 - Streitschlichtung
 - Training von Konfliktbewältigung
- **§ 53 Schulgesetz: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen**
- dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
- zum Schutz von Personen und Sachen
- Ordnungsmaßnahmen nur, wenn erzieherische Einwirkung nicht ausreicht und das Fehlverhalten nicht mehr zu billigen ist
 - **Erzieherische Einwirkungen**
 - Ermahnungen
 - Gespräche
 - Nacharbeit unter Aufsicht
 - zeitweise Wegnahme von Gegenständen
 - Gespräche mit den Eltern
 - Elternbriefe
 - Aufgaben zur Wiedergutmachung
 - Gespräche mit der Klassenleitung/Schulleitung
 - Ausschluss vom laufenden Unterricht (Support)

➤ **Ordnungsmaßnahmen**

- Schulleitung: schriftlicher Verweis, Überweisung in eine parallele Lerngruppe, Ausschluss bis zu 2 Wochen
- Teilkonferenz: Androhung und Entlassung von der Schule (Bestätigung der Schulaufsicht)
- Schulministerium: Androhung und Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes NRW